

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät

§ 1 Organisationseinheiten

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 17 Mitgliedern, davon 9 Hochschullehrer, 3 wiss. Mitarbeiter, 3 Studierende, 1 sonstiger Mitarbeiter, 1 Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrats sind die Hochschullehrer der Fakultät, Vertretungen von Professuren sowie Gastprofessoren.
- (3) Das Dekanat besteht aus einem Dekan/einer Dekanin, einem Prodekan/einer Prodekanin sowie einem Dekanatsrat/einer Dekanatsrätin.
- (4) Es werden zwei Studiendekane gewählt, die jeweils den Vorsitz einer Studienkommission Bachelor/Master Lehramt und einer Studienkommission Bachelor/Master Kernfächer führen.

§ 2 Sitzungen

- (1) Der Dekan leitet die Sitzungen des Fakultätsrates. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (2) Die Sitzungsleitung umfasst das Recht, die zeitliche Abfolge festzulegen, das Verfahren der Verhandlungen einschließlich der Beschlussfassung oder Abstimmung festzulegen und über die Dauer sowie Unterbrechung und die Vertagung der Sitzung zu bestimmen.
- (3) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann einer Entscheidung des Dekans widersprechen. Über den Widerspruch (Antrag zur Geschäftsordnung) entscheidet der Fakultätsrat. Der Widerspruch ist nur vor Beginn des Beschluss- oder Abstimmungsverfahrens möglich.
- (4) Der Fakultätsrat tagt fakultätsöffentlich. Die Termine für Sitzungen werden auf der Homepage veröffentlicht. Der Dekan kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung dies erfordert. Dem kann der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit widersprechen.
- (5) Der Dekan beruft den Fakultätsrat im vereinbarten Turnus oder wenn es die Geschäfte erfordern unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein.
- (6) Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe unter Stellung eines zulässigen Sachantrages schriftlich verlangen.
- (7) Die Einladungen zu den Sitzungen und die Tagesordnung gehen mindestens eine Woche vor der Sitzung per Mail an die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die

Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrats. Sie ist im Dekanat einsehbar. Kann diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten werden, sind die Gründe der verkürzten Frist in der Einladung anzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.

- (8) Der Fakultätsrat tagt in der Regel am ersten Montag des Monats, 14.00 Uhr. Terminfestsetzungen für außerordentliche Sitzungen sind so zu treffen, dass die Teilnahme den Mitgliedern aller Gruppen möglich und zumutbar ist. In der vorlesungsfreien Zeit wird der Fakultätsrat nur in dringenden Fällen einberufen.
- (9) Wenn eine Sitzung des Fakultätsrates über vier Stunden dauert, kann sie nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder fortgesetzt werden.

§ 3 Verhandlungsgegenstände

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes der Fakultät ist ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern er in die Zuständigkeit des Fakultätsrates fällt.
- (2) Anträge zur Tagesordnung und Vorlagen müssen im Dekanat mindestens 10 Werktage vor der Sitzung des Fakultätsrats eingereicht werden.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Auf Verlangen wird vor einer Abstimmung die Feststellung der Beschlussfähigkeit wiederholt. Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird ggf. korrigiert und bestätigt, die Tagesordnung wird beschlossen.
- (4) Während der Sitzung können Anträge von Mitgliedern des Fakultätsrates in der Regel nur zu Punkten der beschlossenen Tagesordnung gestellt werden. Die Behandlung von Tagesordnungspunkten außerhalb der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (5) Der Dekan kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste hinzuziehen. Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind und für die nicht kraft Gesetzes Schweigepflicht besteht, müssen zum Schweigen verpflichtet werden, wenn sie zu Beratungen hinzugezogen werden, deren Gegenstand aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Schweigepflicht unterliegt.
- (6) Schweigepflicht besteht zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten oder sonstigen rechtlichen Gegebenheiten. Die Mitglieder des Fakultätsrates dürfen Mitglieder und Angehörige der Universität über gefasste Beschlüsse und deren wesentliche Gründe sowie über Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen unterrichten, soweit der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder Schweigepflicht auferlegt.
- (7) Vor einer Entscheidung des Fakultätsrates ist Mitgliedern der Universität, die durch die Entscheidung sachlich oder persönlich unmittelbar betroffen werden, grundsätzlich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; dies kann in begründeten Fällen auch in der Form der mündlichen Anhörung geschehen. Wird die Anhörung vom Betroffenen schriftlich beantragt, ist dem Antrag in begründeten Fällen stattzugeben.

- (8) Der Dekan gibt Mitteilungen über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung des Fakultätsrates in der Fakultät in geeigneter Weise bekannt, soweit diese zweifelsfrei zur Veröffentlichung freigegeben sind.

§ 4 Beschlüsse

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse fasst in der Regel der Fakultätsrat. Bei Beschlüssen zu Promotions- und Habilitationsangelegenheiten sowie in Berufungsangelegenheiten ist der Erweiterte Fakultätsrat stimmberechtigt.
- (3) Beschlüsse und Wahlen werden, soweit durch Gesetz oder durch die Grundordnung der Universität nicht anders vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst bzw. entschieden.
- (4) Beschlüsse in Angelegenheiten der Forschung und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse im Rahmen von Berufungsangelegenheiten. Über die Beteiligung an einer schriftlichen Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Dekan und einem weiteren Fakultätsratsmitglied, das einer anderen Wählergruppe als der Dekan angehört, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Fakultätsrates unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen durch den Fakultätsrat in geheimer Abstimmung.
- (7) Eine Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrates dies beantragt.

§ 5 Protokoll

- (1) Der Dekanatsrat/die Dekanatsrätin führt während der Sitzung Protokoll. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Mitgliedern des Erweiterten Fakultätsrats mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeschickt.
- (2) Das Protokoll wird vom Dekan unterzeichnet und bedarf der Bestätigung in der folgenden Sitzung. Einwendungen können dort nur während der Verhandlung dieses Tagesordnungspunktes vorgebracht werden. Schriftlich eingegangene Einwendungen werden vom Dekan verlesen. Über die Einwendungen entscheidet der Fakultätsrat.

- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates können Protokolle aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft sowie aus früherer Zeit einsehen. Mitglieder und Angehörige der Fakultät können Protokolle des Erweiterten Fakultätsrats im Dekanat einsehen.

§ 6 Regelungen zur Geschäftsordnung

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates beschlossen werden. Dies gilt nicht für Vorschriften, die sich aus Vorschriften des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung der Universität ergeben.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt mit Fakultätsratsbeschluss vom ... in Kraft.

Leipzig, den

Professor Dr. Wolfgang Lörscher
Dekan